

Verordnung
zur Regelung der Ladenschlusszeiten
während der Friedberger Jahrmärkte

Beschluss: 27.09.1990
Ausfertigung: 06.12.1990
Inkrafttreten: 01.01.1991

1. Änderung: Beschluss: 16.03.2006
Ausfertigung: 29.03.2006
Inkrafttreten: 31.03.2006

2. Änderung: Beschluss: 10.11.2011
Ausfertigung: 16.12.2011
Inkrafttreten: 01.01.2012

3. Änderung: Beschluss: 05.06.2014
Ausfertigung: 11.07.2014
Inkrafttreten: 07.08.2014

Verordnung
zur Regelung der Ladenschlusszeiten
während der Friedberger Jahrmärkte
vom 6. Dezember 1990

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. U S. 875) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2004 (GVBl. S. 358) folgende

Verordnung:

§ 1

In der Stadt Friedberg finden jährlich vier Jahrmärkte an folgenden Terminen statt:

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| a) JUDIKAMARKT | am Sonntag vor dem Palmsonntag |
| b) LAURENTIUSMARKT | am Sonntag vor Laurentius |
| c) MATTHÄUSMARKT | am Sonntag nach Matthäus |
| d) MARTINIMARKT | am Sonntag vor Martini |

Fallen Namenstage der Märkte b) bis d) auf einen Sonntag, finden die Märkte an diesem Tag selbst statt.

§ 2

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Friedberg, außer in den Stadtteilen Bachern und Rohrbach sowie im Stadtteil Derching der Bereich Dickelsmoor, dürfen an den vier Jahrmarktsonntagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

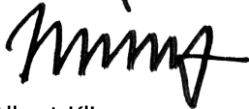
§ 4

Wer außerhalb der festgelegten Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet handelt ordnungswidrig und kann nach § 24 LadschlG mit einer Geldbuße bestraft werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Friedberg, 6. Dezember 1990
STADT FRIEDBERG



Albert Kling
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerke:

Diese Verordnung wurde am 7. Dezember 1990 im Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Erdgeschoß, Zimmer 2, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Friedberger Allgemeinen vom 7. Dezember 1990 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 7. Dezember 1990 angeheftet und am 21. Dezember wieder entfernt.

Friedberg, 22. Dezember 1990
STADT FRIEDBERG



Albert Kling
Erster Bürgermeister



Die 1. Änderung der Verordnung wurde vom Stadtrat am 16.3.2006 beschlossen. Die Bekanntmachung wurde am 30.3.2006 in der Friedberger Allgemeinen veröffentlicht mit dem Hinweis, dass die Änderung der Verordnung zur Regelung der Ladenschlusszeiten während der Friedberger Jahrmärkte vom 29.3.06 im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, Zimmer Nr. 08 bei Fr.Mögele eingesehen werden kann. Die geänderte Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, 31.03.2006
STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (2.) Änderungssatzung vom 16.12.2011 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 07.03.2012 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2012 in Kraft tritt.

Friedberg, den 22.03.2012
Stadt Friedberg



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (3.) Änderungssatzung vom 11.07.2014 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 06.08.2014 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung (= 07.08.2014) in Kraft tritt.

Friedberg, den 11.08.2014
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

